

Entwurf

Vorblatt

Problem:

Mehrere Haiarten sind stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

Ziele:

Ziel der Artenhandelsergänzungsverordnung ist eine Stärkung der nationalen Kontrolle des Handels mit bestimmten Haiarten (der Ordnungen Carcharhiniformes und Lamniformes) und eine Reduktion der Einfuhren von bestimmten Haiarten (der Ordnungen Carcharhiniformes und Lamniformes) zum Zweck des Artenschutzes.

Inhalt:

Aufgrund der Gefährdung verschiedener Haiarten durch den internationalen Handel sollen ergänzende, strengere nationale Maßnahmen einen effektiveren Artenschutz von bestimmten Haiarten (der Ordnungen Carcharhiniformes und Lamniformes) gewährleisten. Dies soll durch strengere Maßstäbe im Verfahren zur Erledigung von CITES-Anträgen und Kontrollen erfolgen. Die Haiarten (Carcharhiniformes und Lamniformes), die in den Anhängen B, C oder D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführt sind, werden zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Republik Österreich wie Exemplare behandelt, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanziell führt die Artenhandelsergänzungsverordnung zu einem geringfügigen Mehraufwand im Vollzug einerseits der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, andererseits des Zollamts Österreich. Durch die Anhebung von Anhang B, C und D in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind für die kommerzielle Nutzung in der Europäischen Union Bescheinigungen erforderlich, die von der dafür zuständigen Behörde (Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/10 Nationalparks, Natur- und Artenschutz) ausgestellt werden. Die durch die Anhebung erforderlichen Bescheinigungen sind vom Zollamt Österreich zu kontrollieren. Durch die Anhebung sind mehr Bescheinigungen erforderlich. Dem Mehraufwand steht eine – aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gegebene – Verpflichtung zum effizienten Artenschutz gegenüber, die in Anbetracht der akuten Gefährdung bestimmter Haiarten diesen Aufwand rechtfertigt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 und die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 regeln den Handel mit artengeschützten Exemplaren sowohl in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Europäischen Union als auch in Bezug auf die kommerzielle Nutzung innerhalb der Union. Dies erfolgt durch die Normierung verschiedene Schutzkategorien, aus denen sich unterschiedliche Anforderungen für den Handel mit artengeschützten Exemplaren ergeben.

Art. 11 Abs. 1 iVm Erwägungsgrund 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erlaubt es den Mitgliedstaaten, ergänzende, strengere nationale Maßnahmen zu ergreifen. Dementsprechend sieht § 2 Abs. 1 Z 2 Artenhandelsgesetz 2009 vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie durch Verordnung für die Ein- und Ausfuhr von und den sonstigen Handel mit Exemplaren von in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführten Arten ergänzende, strengere nationale

Maßnahmen als in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehen, festzulegen hat, soweit dies im Interesse der Erhaltung einer Art oder Population einschließlich ihres Verbreitungsgebietes geboten ist und unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union dem nicht entgegensteht. Auf dieser Grundlage wird nun die Artenhandelsergänzungsverordnung erlassen.

Die Artenhandelsergänzungsverordnung stellt aus den folgenden Gründen einen gerechtfertigten Eingriff in den freien Warenverkehr gem. Art. 36 AEUV dar: Sie beschränkt sich auf jene Waren, die bereits jetzt in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführt sind. Sie handelt aufgrund einer Ermächtigung zu ergänzenden, strengeren nationalen Maßnahmen in der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Der Eingriff ist aufgrund der vernachlässigbaren Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit und dem bedeutenden Ziel des Artenschutzes mitumfassenden Umweltschutzes, der ein vom EuGH anerkannter Rechtfertigungsgrund ist, gerechtfertigt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung:

Keine